

Lesefassung des Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg (WAZ)

ausgefertigt am 10.06.2026, in Krafttreten am 21.06.2026

(unverbindlich, rechtsverbindlich sind allein die Bekanntmachungen)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt. Selbstverständlich beziehen sich alle nachstehenden Ausführungen auch auf die weibliche oder die diverse Form.

Zentrale Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow – Bützow – Sternberg (WAZ)

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiungen
- § 7 Grundstücksanschluss
- § 8 Grundstücksbenutzung
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Zutrittsrecht
- § 11 Auskunfts-, Anzeige- und Mitteilungspflichten
- § 12 Haftung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg, nachfolgend in Kurzform auch WAZ genannt, betreibt und unterhält für sein gesamtes Verbandsgebiet, soweit er schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist, nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich selbstständige, öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

- (2) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WAZ oder dessen Beauftragter (Organisationsermessen).
- (3) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung umfasst:
- a) das gesamte öffentliche Kanalnetz mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen wie Pumpstationen, soweit dieses ganz oder teilweise der Ableitung des auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Schmutzwassers dient;
 - b) die öffentlichen Kläranlagen einschließlich aller technischen Anlagen zur Abwasserbehandlung bzw. -aufbereitung;
 - c) Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des WAZ, soweit diese der Erfüllung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung dienen;
 - d) alle Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom WAZ selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der WAZ dieser zum Zwecke der zentralen Schmutzwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt;
 - e) der erste Grundstücksanschluss im Sinne von § 7 der Satzung.
- (3) Nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 9 der Satzung sowie Anlagen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (4) Jegliche Eingriffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ohne Genehmigung des WAZ oder der von ihm Beauftragten sind untersagt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Begriffe **Abwasser**, **Schmutzwasser**, **Niederschlagswasser** und **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung definieren sich entsprechend den gesetzlichen Definitionen und Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes für das Land M-V (LWaKüG M-V) für diese Begrifflichkeiten.
- (2) Unter dem Begriff **Schmutzwasserbeseitigung** ist die Abwasserbeseitigung zu verstehen, die sich allein auf das Schmutzwasser bezieht. Unter der **zentralen** Schmutzwasserbeseitigung ist die kanal- bzw. leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung zu verstehen.
- (3) **Schmutzwasserkanäle** sind zum öffentlichen Kanalnetz gehörende Schmutzsammelleitungen, die als Freigefälle- oder Druckrohrleitung ausgestaltet sein können und die ausschließlich dem Sammeln und Fortleiten des von den angeschlossenen Grundstücken überlassenen Schmutzwassers dienen.
- (4) **Mischwasserkanäle** sind zum öffentlichen Kanalnetz gehörende Sammelleitungen, die als Freigefälle- oder Druckrohrleitung ausgestaltet sein können und die dem Sammeln

und Fortleiten des von den angeschlossenen Grundstücken überlassenen Schmutz- und Niederschlagswassers dienen.

- (5) **Öffentliche Kanäle** im Sinne dieser Satzung sind Schmutz- und Mischwasserkanäle.
- (6) **Grundstück** bzw. **Grundstückseigentümer** im Sinne dieser Satzung sind das Grundstück bzw. die Grundstückseigentümer im grundbuchrechtlichen Sinne. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie
- a) aneinandergrenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden

und demselben Eigentümer gehören. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) sowie sonstig dinglich Berechtigte im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (7) Der **Grundstücksanschluss** ist der Leitungsteil zwischen dem öffentlichen Kanal und dem Kontroll- bzw. Pumpenschacht (Übergabepunkt) unmittelbar hinter der Grenze des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücks. Bei Nichtvorhandensein eines Kontroll- bzw. Pumpschachts endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze (Übergabepunkt) oder einen Meter hinter der Abzweigung vom Kanal, wenn sich der Kanal auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück befindet. Der Kontroll- bzw. Pumpenschacht selbst ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses.
- (8) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind private Einrichtungen, die dem Sammeln, Vorbehandeln, Prüfen, Rückhalten, Klären und Ableiten des Schmutzwassers auf dem angeschlossenen Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Anschlussleitungen auf dem Grundstück bis zum Kontroll- oder Pumpenschacht bzw. bis Grundstücksgrenze, Schmutzwassereinläufe, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druck- und Vakuum-entwässerung (u.a. Pumpwerke), Rückstausicherungen, Anschlussschächte, Schmutzwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen sowie die Kontroll- oder Pumpenschächte.
- (9) **Kontrollschächte** sind Einrichtungen für die Reinigung und Kontrolle des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben und Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen. Im Fall der Druckentwässerung übernehmen in der Regel die Pumpenschächte diese Funktionen und sind dann den Kontrollschächten gleichgestellt.
- (10) Als **Rückstauenebene** gilt die Ebene, die sich 0,1 m über der Straßenoberfläche bzw. Geländeoberkante direkt über dem Einleitpunkt des Grundstückanschlusses in den öffentlichen Kanal befindet.

§ 3

Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Anschlussrecht) zu verlangen, wenn
 - a) das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt, in der ein betriebsbereiter öffentlicher Kanal des WAZ vorhanden ist bzw. wenn ein solcher auf dem anzuschließenden Grundstück vorhanden ist oder
 - b) das Grundstück durch eine Zufahrt bzw. Zuwegung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche nach a) verbunden ist oder
 - c) auf dem Vorderliegergrundstück ein dingliches oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht für eine Grundstücksanschlussleitung zugunsten seines Hinterliegergrundstückes lastet oder
 - d) bezüglich des Vorderliegergrundstückes die Voraussetzungen für ein Notwegerecht für Leitungen analog § 917 BGB zugunsten seines Hinterliegergrundstückes gegeben sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass vom WAZ ein neuer Kanal hergestellt oder ein bestehender Kanal geändert wird. Welche Grundstücke durch den öffentlichen Kanal erschlossen werden, bestimmt der WAZ.
- (3) Der WAZ kann den Anschluss des Grundstückes an einen bestehenden Kanal versagen, wenn die Anschlussnahme wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WAZ erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt und ersetzt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Sofern ein Anschluss an einen öffentlichen Kanal nicht möglich ist, so ist das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser dezentral zu beseitigen.

§ 4

Benutzungsrecht

- (1) Mit Anschluss des Grundstücks an den öffentlichen Kanal haben die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten und diese zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (2) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

- a) Personen gefährdet werden oder deren Gesundheit beeinträchtigt wird, die im Kanalnetz oder auf den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen eingesetzt werden,
- b) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Bestand gefährdet oder deren Betrieb nachhaltig erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
- c) die Klärschlammbehandlung oder -verwertung erschwert oder verhindert wird oder
- d) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der WAZ die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung untersagen, oder von einer Vorbehandlung auf dem Grundstück oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (3) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen darüber hinaus nicht eingeleitet:
 - a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgur, Kalkhydrat, Latices,
 - b) Schlämme von Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
 - c) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
 - d) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt,
 - e) feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,
 - f) Emulsion von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
 - g) Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,

- h) Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,
 - i) Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert,
 - j) Abwasser, das in der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung nachhaltig belästigende Gase auftreten lässt oder Farbstoffe enthält, die in einer Konzentration auftreten, dass der Ablauf der mechanischen-biologischen Kläranlage sichtbar gefärbt erscheint,
 - k) Abwasser und Schlämme aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben,
 - l) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle,
 - m) Silagewasser,
 - n) Grund-, Quell-, Drain- und Kühlwasser,
 - o) nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
 - p) radioaktive Abwässer,
 - q) Niederschlagswasser, sofern in einen Schmutzwasserkanal einzuleiten ist
- (4) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerern u.ä. an die Grundstücksentwässerungsanlagen ist nicht zulässig.
- (5) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil):
- | | |
|----------------------|----------|
| a) Arsen (As) | 0,1 mg/l |
| b) Blei (Pb) | 0,5 mg/l |
| c) Cadmium (Cd) | 0,1 mg/l |
| d) Chrom VI (Cr VI) | 0,1 mg/l |
| e) Chrom gesamt (Cr) | 0,5 mg/l |
| f) Kupfer(Cu) | 0,5 mg/l |
| g) Nickel (Ni) | 0,5 mg/l |

Leitet ein Betrieb von einem Standort aus an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so dürfen die vorgenannten Grenzwerte in einer Mischprobe, die aus den an jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.

- (6) Die Einleitung höherer als in Absatz 5 festgelegten Konzentrationen in innerbetrieblichen Abwasserteilströmen erfordert eine Vorbehandlung, die vor Einleitung mit dem WAZ abzustimmen ist. Dabei sind folgende Anforderungen einzuhalten:
- a) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Sofern im betrieblichen Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, gelten für den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlagen die in Absatz 5 festgelegten Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen.
 - b) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist mit dem WAZ abzustimmen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
 - c) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung gelangen und sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die in Absatz 5 genannten Grenzwerte eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des WAZ auf Verlangen vorzulegen ist.
 - d) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
 - e) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist dem WAZ unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl, oder Fett und dergleichen anfallen kann, hat der Grundstückseigentümer vor Einleitung von Abwässern nach Anweisung des WAZ im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Vgl. DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teile 1 und 2). Hierbei muss er folgendes beachten:
- a) Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können.
 - b) Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmerverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.
 - c) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der WAZ kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheidungsanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.

- d) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist dem WAZ unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Einrichtung ist darüber hinaus nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentration des Abwassers, selbst unter Beachtung der Vorgaben aus den Absätzen 1 bis 7, vor der Einleitung die in **Anlage 1** zu dieser Satzung festgelegten Grenzwerte überschreitet. Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (9) Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben. Der WAZ ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln. Die Kosten für die Probeentnahme und deren Untersuchung sind vom einleitenden Grundstückseigentümer zu tragen, wenn damit der Nachweis erbracht wird, dass v. g. Grenzwerte überschritten wurden.
- (10) Reichen die beim WAZ vorhandenen Kapazitäten für die einzuleitenden oder erhöhten Abwassermengen nicht (mehr) aus, kann der WAZ deren Zuleitung ganz oder teilweise versagen, es sei denn, dass der einleitenden Grundstückseigentümer sich verbindlich bereit erklärt, die Kosten für die notwendigen Erweiterungen der Abwasseranlagen zu tragen. Ein Einleitrecht für diese Mengen besteht erst nach Fertigstellung der Anlagen und Freigabe durch den WAZ.
- (11) Eine sonstige Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die nicht über einen Grundstücksanschluss erfolgt, ist nur mit Genehmigung des WAZ zulässig.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 3 Absatz 1 anschlussberechtigten Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt bzw. anfallen kann, an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom anschlussberechtigten Grundstückseigentümer mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Einrichtung kein natürliches Gefälle muss der anschlussberechtigte Grundstückseigentümer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten errichten und betreiben. Ist der Grundstücksanschluss als Druckrohrleitung hergestellt, so ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, auf seinem Grundstück ein Pumpwerk auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (3) Die Grundstückseigentümer sowie sämtliche Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung das auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Schmutzwasser über einen Grundstücksanschluss in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungszwang).

- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, dürfen keine Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Sammelgruben zur Schmutzwasserbeseitigung betrieben werden. Diese Anlagen sind mit Anschluss an die Kanalisation außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen.

§ 6 **Befreiungen**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Befreiung lediglich der Abgabenersparnis dienen soll. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn eine anderweitige ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks sichergestellt und nachgewiesen ist und der WAZ insofern von seiner Abwasserbeseitigungspflicht von der zuständigen Wasserbehörde befreit wurde.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung können der Grundstückseigentümer und/oder einzelne Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn die Benutzung für den jeweiligen Antragssteller aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Befreiung lediglich der Abgabenersparnis dienen soll.
- (3) Der WAZ kann von Vorschriften dieser Satzung – soweit sie keine Ausnahme vorsehen – abweichen und eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (4) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZ einzureichen. Der WAZ hält entsprechende Antragsformulare vor, die vom Antragsteller zu verwenden sowie vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den im Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen sind. Unvollständige Anträge hat der Antragsteller nach Aufforderung des WAZ zu ergänzen.
- (5) Über den Antrag entscheidet der WAZ nach pflichtgemäßem Ermessen und unter besonderer Berücksichtigung des Allgemeinwohls, insbesondere einer wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (6) Für die aus Wassereigengewinnungsanlagen bzw. aus Anlagen zur Verwertung von Niederschlagswasser stammende Wassermenge, die durch häuslichen Gebrauch zu Schmutzwasser und in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des WAZ eingeleitet wird, hat der Eigentümer vor der Einleitung in Abstimmung

mit dem WAZ eine geeignete Messeinrichtung auf seine Kosten zu installieren und durch den WAZ abnehmen zu lassen.

§ 7

Grundstücksanschluss

- (1) Der WAZ bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung und Erneuerung. Er bestimmt auch, wo und an welchen öffentlichen Kanal ein Grundstück anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (2) Der WAZ kann verlangen, dass jedes Grundstück über einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen ist. Mehrere Grundstücke können nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Genehmigung des WAZ über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Um die Sicherung der für die Weiterleitung notwendigen Leitungsrechte haben sich die begünstigten Grundstückseigentümer selbst zu kümmern.
- (3) Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WAZ und stehen in dessen Eigentum. Grundstücksanschlüsse werden auf Antrag des Grundstückseigentümers vom WAZ oder durch einen von ihm beauftragten Dritten hergestellt, geändert (Erweiterung, Verlegung und Umbau), beseitigt (Stilllegung, Trennung/Unterbrechung und Entfernung) und wieder in Betrieb genommen bzw. wiederhergestellt. Der WAZ hält entsprechende Antragsformulare vor, die vom Antragsteller zu verwenden sowie vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den im Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen sind. Ist der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer im Sinne von § 2 Absatz 6 dieser Satzung, so hat er dessen schriftlichen Zustimmung unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Unvollständige Anträge hat der Antragsteller nach Aufforderung des WAZ zu ergänzen. Über die Anträge entscheidet der WAZ nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls sowie der berechtigten Interessen des Antragstellers. Der WAZ kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Im Fall der Zustimmung eines Antrages nach Absatz 3 Satz 2 erteilt der WAZ eine entsprechende Genehmigung, die er mit Bedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen versehen kann. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der beantragten Maßnahme begonnen oder eine begonnene Ausführung länger als zwei Jahre eingestellt wurde. Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung.
- (5) Anordnungen und Verwaltungsakte des WAZ zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs, die eine oder mehrere Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 zum Gegenstand haben, ersetzen den Antrag und die Zustimmung des Grundstückseigentümers.

- (6) Der Grundstückseigentümer hat zur Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 3 Satz 2 das Betreten seines Grundstückes durch Mitarbeiter des WAZ bzw. des vom WAZ beauftragten Dritten zu ermöglichen bzw. zu dulden.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat auf seinem Grundstück die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Grundstücksanschlüsse zu schaffen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Dieser muss vor Beschädigungen geschützt werden. Grundstücksanschlüsse müssen stets zugänglich sein und dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden. Die Freilegung muss stets möglich sein. Die Nutzung des Grundstücksanschlusses zur Erdung der Elektroanlage des Grundstückseigentümers ist nicht gestattet.

§ 8

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Abwasser über ihre im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung einer aktiven Leitung nach Absatz 1 verlangen, wenn diese an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Leitung nicht im Grundbuch dinglich gesichert wurde sowie ihrer Verlegung nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Besteht ein Anspruch auf Verlegung, so hat der WAZ die Kosten der Verlegung zu tragen, soweit die betreffende Leitung nicht ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes dient und der Grundstückseigentümer durch diese Leitung auch nicht anderweitig begünstigt wird.
- (4) Nach Außerbetriebnahme einer Leitung nach Absatz 1 kann der Grundstückseigentümer deren Beseitigung vom WAZ nur verlangen, wenn dies nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Anderenfalls kann der WAZ für den Verbleib der Leitung anstelle deren Beseitigung dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung für etwaige Nutzungseinschränkungen des Grundstücks zahlen. Der Grad der Einschränkungen bzw. der Wertverlust ist vom Grundstückseigentümer geltend zu machen und entsprechend nachzuweisen. Der Ansprüche auf Beseitigung und Entschädigung unterliegen der gesetzlichen Verjährung nach dem BGB.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossene oder anzuschließende Grundstück ist vom Grundstückseigentümer mit den erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen zu versehen. Diese sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu betreiben, zu erneuern, zu ändern bzw. zu beseitigen.
- (2) Alle Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen oder sachkundige Personen ausgeführt werden. Alle im Zusammenhang mit den Grundstücksentwässerungsanlagen stehenden Kosten trägt

der Grundstückseigentümer. Dieser hat dem WAZ den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Alle neu hergestellten oder veränderten Leitungen und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des WAZ verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des WAZ freizulegen.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch den WAZ oder eines von ihm beauftragten Dritten in Betrieb genommen werden. Über das Prüfungsergebnis ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt, wird dem Grundstückseigentümer auf Anfrage ein Abnahmeschein erteilt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von Grundstückseigentümer innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen. Er haftet weiterhin für alle Schäden und Nachteile, die dem WAZ oder Dritten infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- oder Benutzungsrechts entstehen. Der WAZ kann verlangen, dass die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der daran angeschlossen Anlagenteile und der anschließenden Teile der Fallrohre nachgewiesen wird.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem WAZ auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Der WAZ legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung zu erfolgen hat.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist dem WAZ auch für die Erhöhung von Abwasserabgaben ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechtes verursacht haben. Werden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Grundstückseigentümer verursacht, sind diese dem WAZ als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (6) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen in die öffentliche Einrichtung nicht eingeleitet werden. Geruchsverschlüsse sind regelmäßig mit Wasser aufzufüllen. Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.
- (7) Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 10

Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben den Mitarbeitern oder Beauftragten des WAZ, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt bzw. Zugang zu allen der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen und Leitungen auf ihrem Grundstück zu gestatten bzw. zu ermöglichen, soweit dies zur deren Überprüfung und Überwachung, zur Entnahme von Abwasserproben, zur Durchführung von Messungen, zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen, zur Überprüfung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie der Einhaltung der Satzungs Vorschriften und der vom WAZ auferlegten Bedingungen und Auflagen erforderlich ist. Dazu müssen insbesondere Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Pumpwerke, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Schmutzwasserbehandlungsanlagen jederzeit zugänglich gehalten werden.
- (2) Der Zutritt ist grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin schriftlich oder ortsüblich gegenüber dem Grundstückseigentümer bekanntzugeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich die Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu informieren und die Zutrittsmöglichkeit sicherzustellen. Die Bekanntgabe entfällt, wenn sie den Zweck des Zutrittes gefährden würde.

§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem WAZ oder dem von ihm beauftragten Dritten unverzüglich bzw. – soweit möglich – rechtzeitig vorher mitzuteilen, wenn
 - a) Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt, beseitigt, verändert, verschlossen oder nicht mehr benutzt werden oder satzungsgemäß anzupassen sind,
 - b) erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird oder wenn wesentliche oder fortdauernde Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten,
 - c) gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung gelangen oder damit zu rechnen ist,
 - d) Störungen und/oder Schäden bzw. Mängel an den Grundstücksanschlüssen, Mess- und Kontrollschächten sowie Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen auftreten,
 - e) der Abriss eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes erfolgen soll oder ein solches zerstört oder mit Auswirkungen auf den Anschluss beschädigt wurde,
 - f) die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entstehen oder entfallen.

Sie haben auch ihre Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten dazu anzuhalten, die erforderlichen Auskünfte gegenüber dem WAZ zu erteilen.

- (2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten ist dem WAZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zur Mitteilung sind alle Beteiligten verpflichtet.

§ 12 **Haftung**

- (1) Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten des Grundstücks sind für die satzungsgemäße Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse sowie der Grundstücksentwässerungsanlagen verantwortlich. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die infolge deren satzungswidriger Benutzung und/oder des mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie durch Zuwiderhandlungen gegen die Satzungsvorschriften entstehen. Sie haben den WAZ bzw. den von ihm beauftragten Dritten von Ersatzansprüchen geschädigter Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte des Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für von Grundstücksanschlüssen ausgehende Störungen und verursachte Schäden haften die Grundstückseigentümer nur dann, wenn sie es versäumt haben, erkennbare Mängel bzw. Schäden an den Anschlüssen dem WAZ unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Einrichtung in die angeschlossenen Grundstücke haben sich die Grundstückseigentümer unter Beachtung der in § 2 Absatz 10 festgelegten Rückstauenebene selbst entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu schützen.
- (4) Der WAZ haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Starkregen, Hochwasser, Schneeschmelze oder von ihm nicht vorhersehbaren Ereignissen, deren Eintritt er nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben in den vorgenannten Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Schmutzwassergebühren bzw. sonstiger Entgelte und Gebühren. Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Einrichtung entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden bzw. die Außerbetriebsetzung nicht vorher angekündigt wurde.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 85 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 23 b) des Wasser- und Küstenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaKüG M-V) bzw. nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 1 Abs. 4 ohne Genehmigung des WAZ oder der von ihm Beauftragten in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingreift oder eingreifen lässt,
 2. § 4 Abs. 2, 3 oder 4 eine unzulässige Einleitung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vornimmt oder vornehmen lässt,
 3. § 4 Abs. 4 Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerern u.ä. an die Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt oder anschließen lässt,
 4. § 4 Abs. 6 ohne eine Vorbehandlung erhöhte Konzentrationen in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet bzw. einleiten lässt,
 5. § 4 Abs. 6 a) bis e) eine Vorbehandlungsanlagen betreibt oder den mit dem Betrieb einer solchen Anlagen verbundenen Pflichten nicht nachkommt,
 6. § 4 Abs. 7 ohne eine erforderliche Abscheideranlage Abwässer in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet bzw. einleiten lässt,
 7. § 4 Abs. 7 a) bis d) eine Abscheideranlage betreibt oder den mit dem Betrieb einer solchen Anlagen verbundenen Pflichten nicht nachkommt,
 8. § 4 Abs. 8 Satz 1 Abwässern in die öffentliche Einrichtung einleitet, die einen oder mehrere der in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Grenzwerte überschreitet,
 9. § 4 Abs. 8 Satz 2 eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte vornimmt oder vornehmen lässt,
 10. § 4 Abs. 10 erhöhte Abwassermengen ohne vorherige Freigabe durch den WAZ in die öffentliche Einrichtung einleitet oder einleiten lässt,
 11. § 4 Abs. 11 unerlaubt Abwässer nicht über einen Grundstücksanschluss in die öffentliche Einrichtung einleitet oder einleiten lässt,
 12. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder (nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung) nicht fristgerecht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließt bzw. anschließen lässt,
 13. § 5 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 1 sein anzuschließendes Grundstück nicht mit den erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere einer im Einzelfall notwendigen Schmutzwasserhebeanlage oder einem notwendigen Pumpwerk versieht,

14. § 5 Abs. 3 das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nicht über einen Grundstücksanschluss in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet,
 15. § 5 Abs. 4 Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Sammelgruben zur Schmutzwasserbeseitigung weiter betreibt,
 16. § 7 Abs. 2 unerlaubt weitere Grundstücke über seinen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung anschließt bzw. anschließen lässt,
 17. § 7 Abs. 3 und 4 ohne Durchführung des Antragsverfahren bzw. ohne Zustimmung des WAZ sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anschließt bzw. anschließen lässt,
 18. § 7 Abs. 6 das Betreten seines Grundstückes durch Mitarbeiter des WAZ bzw. des vom WAZ beauftragten Dritten nicht ermöglicht bzw. duldet,
 19. § 7 Abs. 7 Satz 1 nicht die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Grundstücksanschlüsse auf seinem Grundstück zu schafft,
 20. § 7 Abs. 7 Satz 2 Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt oder vornimmt lassen lässt,
 21. § 7 Abs. 7 Satz 4 Grundstücksanschlüsse nicht zugänglich hält oder überbaut,
 22. § 7 Abs. 7 Satz 6 Grundstücksanschlüsse zur Erdung von Elektroanlagen nutzt,
 23. § 9 Abs. 1 Satz 2 und damit entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung eine Grundstücksentwässerungsanlage selbst oder unter zur Hilfenahme von Dritten herstellt, betreibt, erneuert, ändert oder beseitigt,
 24. § 9 Abs. 3 Satz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen noch vor ihrer Abnahme durch den WAZ oder eines von ihm beauftragten Dritten in Betrieb nimmt,
 25. § 9 Abs. 4 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht fristgerecht angepasst werden,
 26. § 10 Abs. 1 Satz 1 Mitarbeitern oder Beauftragten des WAZ den Zutritt bzw. Zugang zu einer der Abwasserbeseitigung dienenden Anlage oder Leitung verwehrt,
 27. § 10 Abs. 2 Satz 2 die Nutzungsberechtigten des Grundstücks nicht informiert,
 28. § 9 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 11 Abs. 1 a) bis f) sowie § 11 Abs. 2 seinen Auskunfts-, Anzeige- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Absatz 2 LWaKüG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € bzw. gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserentsorgungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow - Bützow - Sternberg vom 21.05.2001 einschließlich aller ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Anlage 1 zu § 4 Absatz 8 der zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Parameter/Stoff	Grenzwerte
<u>1. Allgemeine Parameter:</u>	
Temperatur (°C)	35
pH-Wert	6,5-10
absetzbare Stoffe (ml/h)	6,5 ml bei 0,25 h Absetzzeit
bei toxischen Hydroxiden	0,3
spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Nitrifikationshemmung	≤ 20 %
<u>2. Verseifbare Öle und Fette (mg/l):</u>	200
<u>3. Kohlenwasserstoffe (mg/l):</u>	20
<u>4. Organische halogenfreie Lösungsmittel (mg/l):</u>	
(nicht höher als Löslichkeit)	10 g/l als TOC
<u>5. Anorganische Stoffe, gelöst (mg/l):</u>	
Cyanid, ges. (CN)	20
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0
Fluorid ges. (F)	50
Nitrit ges. (NO ₂ -N)	10
Sulfat (SO ₄)	600
Sulfid ges. (S)	2,0
Phosphor, ges. (P)	30
Antimon	0,2
Cobalt	1,0
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	100
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10
Stickstoff gesamt	150
<u>6. Organische Stoffe (mg/l):</u>	
Wasserdampfflüchtiges Phenol (C ₆ H ₅ OH)	100
Farbstoffe	Vorfluter ungefärbt
<u>7. Halogenierte Kohlenwasserstoffe (mg/l):</u>	
Adsoerbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,25

8. CSB, BSB5 - Verhältnis: < 3

9. Sonstige Metalle gelöst und ungelöst (mg/l):

Arsen ges. (As)	0,1
Blei ges. (Pb)	0,5
Cadmium ges. (Cd)	0,2
Chrom VI (Cr VI)	0,1
Chrom ges. (Cr)	0,5
Kupfer ges. (Cu)	0,5
Nickel ges. (Ni)	0,5
Quecksilber ges. (Hg)	0,05
Zink ges. (Zn)	2,0
Zinn (Sn)	2,0

Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen der Stand der Technik durch Grenzwerte in Verwaltungsvorschriften definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich.